

Anlage 2 - Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Grenzen der Hafengebiete der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Gemäß § 1 Abs. 3 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Beschreibung der landseitigen sowie seeseitigen Hafengrenzen:

2.1 Warnemünde - Alter Strom

Die landseitige Hafengrenze: verläuft vom Schnittpunkt des Breitenparallels 54°11'N entlang der Böschungsoberkante der Nord-West-Seite bis zum Liegeplatz 26 und ab Liegeplatz 25 bis zur Bahnhofsbrücke in einem parallelen Abstand von ca. 4,5 m zur Uferlinie. An den Kaianlagen der Süd-West-Seite verläuft die landseitige Hafengrenze bis zum südlichen Ende des *Alten Strom* entlang der Hochwasserschutzwand, ca. 5 m parallel zum Kaiholm. Im Südteil und nachfolgender Süd-Ost-Seite mit den Bootsliegeplätzen folgt sie dem Kaiholm in einem parallelen Abstand von ca. 2m bis zur Bahnhofsbrücke. Auf der Nord-Ost-Seite an den Fischhallen nördlich der Bahnhofsbrücke verläuft die landseitige Hafengrenze in einem parallelen Abstand von ca. 7 m zum Kaiholm.

Die seeseitige Hafengrenze: ist die Verbindungsline über den *Alten Strom*, zwischen dem Molenkopf des Sportboothafens und der gegenüberliegenden Böschungsoberkante. Sie ist etwa identisch mit dem Breitengrad 54°11.N.

Der Alte Strom ist nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße.

Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

2.2 Warnemünde – Sportboothafen

Die landseitige Hafengrenze: beginnt an der südlichen Kaimauer östlich vom Molenfuß nahe der Slipanlage und umschließt den Molenkörper des Sportboothafens einschließlich Nordmole und deren Molenkopf.

Die seeseitige Hafengrenze: umschließt im Norden des Sportboothafens den Molenkopf in einem Radius von ca. 25 m, folgt dann der Nordmole in östlicher Richtung und anschließend dem Spundwandverlauf in südlicher Richtung zum Molenkopf der Sportboothafen-Einfahrt. Sie überquert die Einfahrt und folgt anschließend dem Verlauf der Spundwand bis zur südöstlichen Kaiecke des Sportboothafens.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Anlage 2 - Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

2.4 Warnemünde – Passagierkai

Die landseitige Hafengrenze: verläuft im Bereich der Liegeplätze P01 bis P06 sowie P07 in einem Abstand von ca. 15 m parallel zur Kai. Auch den sich anschließenden Bereich des Werftbeckens, mit den Liegeplätzen P08 bis P13, umschließt sie in einem parallelen Kai-Abstand von ca. 15 m und setzt sich entlang der ehemaligen Werft-Kai bis zum Südende dessen Liegeplatz 03 fort.

Die seeseitige Hafengrenze: verläuft im Bereich der Liegeplätze P01 bis P06 in einem Abstand von ca. 20 m parallel zur Kai. Sie verbreitert sich ab dem Bereich Liegeplatz P07 auf ca. 38 m, überquert die Einfahrt zum Werftbecken bis zur Kaiecke Höhe Werftliegeplätze und verläuft anschließend bis zum Südende des Liegeplatz 03 in einem parallelen Abstand von ca. 30 m.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

Die Liegeplätze P08, P08A sowie P09 bis P12 befinden sich innerhalb des Werftbeckens.

Das Werftbecken ist nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße.

Das Gebiet der Liegeplätze P09 bis P12 ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

2.5 MAGEB Nord

Die landseitige Hafengrenze: beginnt südlich der *Dock-Brücke* und verläuft in parallelem Abstand von ca. 16 m entlang des Werft-Kai in Richtung MAGEB Süd.

Die seeseitige Hafengrenze: verläuft in Nord-Süd-Richtung in einem Abstand von ca. 50 m parallel zur Kai.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

2.6 MAGEB Süd

Die landseitige Hafengrenze: verläuft in Nord-Süd-Richtung ab Kaiblock-Vorsprung in einem Abstand von ca. 20 m parallel zur Kai.

Die seeseitige Hafengrenze: verläuft in Nord-Süd-Richtung in einem Abstand von ca. 50 m zur Kai und verbreitert sich im Süden auf ca. 65 m.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Anlage 2 - Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

2.7 Groß Klein

Die landseitige Hafengrenze: verläuft in Nord-Süd-Richtung in einem Abstand von ca. 1,50 m parallel zur Kai.

Die seeseitige Hafengrenze: verläuft in Nord-Süd-Richtung in einem Abstand von ca. 20 m parallel zur Kai sowie im Bereich der *Schlepperstege* in einem Abstand von ca. 65 m.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

2.8 Schmarl

Die landseitige Hafengrenze: verläuft ab dem Mündungsbereich *Schmarler Bach* entlang des Kaiholms am Traditionsschiff „Dresden“ und dem Schifffahrtsmuseum, dann der Uferlinie folgend bis ca. 20 m südlich des IGA-Park Anlegers.

Die seeseitige Hafengrenze: verläuft ab Mündungsbereich *Schmarler Bach* bis zum Schifffahrtsmuseum in einem parallelen Abstand von ca. 65 m zum Kaiholm. Nachfolgend umschließt sie das Schifffahrtsmuseum und den IGA-Anleger in einem Abstand von ca. 25 m.

Des Weiteren

Die landseitige Hafengrenze: der Kaianlagen Schmarl beginnt südlich der Zaungrenze am IGA-Park und schließt den dortigen Strandabschnitt zwischen Uferlinie und Strandweg mit ein. Anschließend folgt die landseitige Hafengrenze in südlicher Richtung dem Uferstreifen der *Warnowpromenade* mit dem Liegeplatz der MS „Likedeeler“ in einem parallelen Abstand von ca. 7 m bis zur Nord-Ecke des ehemaligen Fähranlegers. Ab dort weiter, dem Verlauf der Spundwand in einem parallelen Abstand von ca. 9 m folgend, bis zum südlichsten Ende der Kaianlage bei der *Steganlage am Fährhaus*.

Die seeseitige Hafengrenze: führt von der Böschung nördlich der MS "Likedeeler" auf das Wasser, folgt dem Uferstreifen am Liegeplatz in einem parallelen Abstand von ca. 80 m und ab der nördlichen Kaiecke des ehemaligen Fähranlegers in einem parallelen Abstand von ca. 60 m zur Spundwand.

Die davon eingeschlossenen Wasserflächen sind Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Im Bereich der *Steganlage am Fährhaus* verläuft die seeseitige Hafengrenze im rechten Winkel zur Kai auf das Wasser, umschließt die jeweiligen Außenstege der Anlage in einem Abstand von ca. 18 m und kehrt anschließend im rechten Winkel zum Ufer zurück.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

Anlage 2 - Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

2.10 Rostocker Fracht- und Fischereihafen

Die landseitige Hafengrenze: verläuft am Liegeplatz 27 in einem parallelen Abstand von ca. 5 m zum Kaiholm, ab Liegeplatz 26a bis zum Liegeplatz 18 in einem parallelen Abstand von ca. 23 m zum Kaiholm. Im Bereich von Liegeplatz 18 sowie um das Gebäude Nr. 210 herum bis zum Liegeplatz 01 verjüngt sich der Abstand zur Kaikante auf ca. 10 bis 5 m, um anschließend das Hafenbecken in einem parallelen Abstand von ca. 10 m zu umlaufen, bis zur nachfolgenden *Fingerpier* mit den Liegeplätzen 10 und 11.

Die seeseitige Hafengrenze: verläuft von Liegeplatz 27 bis Liegeplatz 18 in einem parallelen Abstand von ca. 30 m zum Kaiholm, richtet sich dann im 45°-Winkel auf das Wasser, um nachfolgend im Abstand von ca. 110 m zu Liegeplatz 10 auf die äußere Fingerpier mit Liegeplatz 11 zu treffen. Sie schließt dabei das Hafenbecken mit den Liegeplätzen 01 bis 09 ein.

**Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.
Das Hafenbecken ist nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße.**

2.12 Stadthafen

Die landseitige Hafengrenze: verläuft vom westlichsten Ende des *Neptunkai* im Bereich der ehemaligen Neptunwerft in einem parallelen Abstand von ca. 10 m zum Kaiholm, ebenso an den Liegeplätzen 06 und 05; am Liegeplatz 04 verläuft sie in einem parallelen Abstand von ca. 4 m zum Kaiholm.

Ab dem alten Fähranleger *Kabutzenhof* setzt sie sich in einem parallelen Abstand von ca. 4 m zum Kaiholm fort und umschließt so das *Kieshafen-Becken*.

Nachfolgend, ab Liegeplatz 71 im Stadthafen bis Liegeplatz 82 verläuft die landseitige Hafengrenze in einem Abstand von ca. 10 m parallel zum Kaiholm, ab Liegeplatz 82 bis Liegeplatz 83 S in einem Abstand von ca. 15 m parallel zum Kaiholm und ab Liegeplatz 84 bis Liegeplatz 90 wieder in einem Abstand von ca. 10 m parallel zum Kaiholm.

Ab Liegeplatz 91 bis südlich von Liegeplatz 94 im *Ludewig-Becken* verläuft die landseitige Hafengrenze in einem Abstand von ca. 12 m parallel zum Kaiholm und umrundet abschließend direkt auf dem Kaiholm das Ludewigbecken. Sie endet ca. 40 m nördlich vom Kaiholm im Uferstreifen.

Die seeseitige Hafengrenze: verläuft beim *Neptunkai* und den nachfolgenden Liegeplätzen 06 und 05 in einem parallelen Abstand von ca. 12 m sowie an Liegeplatz 04 in einem Abstand von ca. 14 m. Ab dem alten Fähranleger *Kabutzenhof* im Stadthafen bis einschließlich Liegeplatz 92 verläuft die seeseitige Hafengrenze in einem parallelen Abstand von ca. 30 m. Abweichend davon verläuft die seeseitige Hafengrenze im Bereich der Steganlage an den Liegeplätzen 73-75 sowie 86-87 in einem Abstand von ca. 86 m parallel zur Kaikante und umschließt somit die dortigen Steganlagen.

Im Bereich der Silo-Halbinsel mit den Liegeplätzen 93-West und 93-Ost verläuft die seeseitige Hafengrenze in einem parallelen Abstand von ca. 20 m.

**Die davon eingeschlossenen Wasserflächen sind Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.
Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.**

Anlage 2 - Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Das Kieshafen-Becken ist nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße.

2.13 Gehlsdorfer Ufer

Die landseitige Hafengrenze: verläuft im Bereich des Fähranlegers Gehlsdorf entlang der Böschungskante. Der umbaute Anleger ist Hafengebiet.

Die seeseitige Hafengrenze: umschließt den Anlegeponton der Warnowfähre. Sie folgt dem nördlich angrenzenden Anlegesteg ca. 32 m auf das Wasser, verläuft dann in einem Abstand von ca. 13 m parallel zum Anlegeponton und kehrt abschließend zum südlichen Uferbereich der Anlagestelle zurück.

**Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteile der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.
Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.**

2.14 Schwimmstege Gehlsdorf

Die landseitige Hafengrenze: verläuft im Bereich des Zugangs zur Steganlage.

Die seeseitige Hafengrenze: folgt dem nördlichen Kopfsteg in einem parallelen Abstand von 5 m ca. 120 m auf das Wasser und anschließend dem Stegverlauf zu dessen Südende in einem parallelen Abstand von 10 m. Von dort kehrt sie zum Ufer zurück.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

2.15 Ufergebiet nördlich Langenort

Die landseitige Hafengrenze: beginnt am Nordende der Spundwand der Marina Langenort und folgte in nördlicher Richtung der Uferlinie bis zur Südkante des Fähranlegers Oldendorf. Den Bereich des Fähranlegers umläuft sie landseitig in einem parallelen Abstand von ca. 8 m zum Kaiholm und folgt anschließend wieder der Uferlinie bis zum Beginn des Kaibauwerks von Liegeplatz 60 am Rostocker Überseehafen.

Die seeseitige Hafengrenze: verläuft vom Nordende der Spundwand der Marina Langenort rechtwinklig ca. 100 m auf das Wasser und folgt dann in nördlicher Richtung in einem Abstand von ca. 45 m dem roten Tonnenstrich. Ab Fahrwassertonnen 36, südlich des Fähranlegers Oldendorf, verringert sich der Abstand der seeseitigen Hafengrenze zum roten Tonnenstrich und endet rechtwinklig zum Kaibauwerk von Liegeplatz 60, ca. 30 m auf dem Wasser.

**Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.
Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.**

Anlage 2 - Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

2.16 Überseehafen

Die landseitige Hafengrenze: beginnend am LP 60, umschließt den dort befindlichen Ro/Ro-Anleger und folgt in östlicher Richtung der Böschungskante entlang der befestigten Freilagerflächen bis zum östlichen Eckpunkt der Verkehrsfläche am Eingang Südtor. Ab diesem Eckpunkt verläuft sie in nördliche Richtung weiter entlang der Böschungsoberkante bis südlich der Hochstraße *Am Seehafen* und folgt dann dem weiteren Verlauf der Gleisanlagen bis zum Bereich *Fährterminal 1*. Ab hier verläuft die landseitige Hafengrenze entlang der Südseite der *Ost-West-Straße* in östliche Richtung und folgt abschließende dem Straßenverlauf am Abzweig *Zum Ölhafen* bis hin zur Brücke zu den Liegeplätzen 03, 04 und 05 im Ölhafen. Im Ölhafen passiert sie das östliche Hafenbecken in einem Abstand von ca. 50 m parallel zur Kai und anschließend dem Spundwandverlauf von Liegeplatz 05 in einem parallelen Abstand von ca. 20 m in nördliche Richtung bis zum Ende der Kaianlage.

Die seeseitige Hafengrenze: folgt dem Kaiverlauf des Warnowkai (Pier-I) in einem parallelen Abstand von ca. 50 m, von der Südseite des Kaibauwerks an Liegeplatz 60 bis zur östlichen Kaikante von Liegeplatz 55. Am Liegeplatz 37 (Pier-II) verläuft sie parallel in einem Abstand von ca. 30 m. Die Verbindung beider zugewandt nördlichen Punkte der Liegeplätze 55 und 37 bildet die seeseitige Hafengrenze des *Hafenbecken-A*. Von der östlichen Kaiecke des Liegeplatz 37 verläuft sie weiter zur gegenüberliegenden, nördlichen Kaiecke des Liegeplatz 25 (Pier-III) und bildet damit die seeseitige Hafengrenze des *Hafenbecken-B*. Weiterhin bildet sie, vom nordöstlichsten Punkt der Pier-III zur nördlichen Kaiecke an Liegeplatz 18, die seeseitige Hafengrenze des *Hafenbecken-C*. An Liegeplatz 18 folgt sie dem Kaiverlauf in nördliche Richtung ca. 130 m auf das Wasser, wendet sich dann ostwärts und umschließt den angrenzenden Liegeplatz 06 im Ölhafen in einem Abstand von ca. 80 m. Nachfolgend überquert diese in direkter Linie das Wasser bis zum nördlichen Ende der Kaianlagen am Liegeplatz 05 des Ölhafens.

Die davon eingeschlossenen Wasserflächen sind Bestandteile einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen. Die Hafenbecken A, B und C sowie die Ölhafenbecken sind nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße.

2.17 Chemiehafen

Die landseitige Hafengrenze: verläuft im Bereich der Kaiplattform in einem Abstand von ca. 40 m parallel zur Kaikante.

Die seeseitige Hafengrenze: schneidet im Peezer Mündungsbereich das Fahrwasser rechtwinklig ca. 56 m westlich des Tonnenpaars CH 4/3 beim Chemiehafen.

Der Chemiehafen ist nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße.

2.18 Anleger Spülfeld Schnatermann

Die landseitige Hafengrenze: wird am Anleger aus den der Rohrleitungstrasse

Anlage 2 - Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

vorgelagerten Anlegedalben D1 bis D4 gebildet.

Die seeseitige Hafengrenze: umschließt die Rohrleitungstrasse in einem parallelen Abstand von ca. 10 m und die vorgelagerten Anlegedalben D1 bis D4 in einem parallelen Abstand von ca. 20 m.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.
Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

2.19 Schnatermann

Die landseitige Hafengrenze: verläuft vom Molenkopf in einem Abstand von ca. 2 m parallel des Kaiholms, vorbei an der Steganlage, umschließt das Hafenbecken und verläuft weiter entlang der Ufereinfassung des Radelseekanals.

Der Bereich am Anleger Spülfeld Radelsee mit seinem Zugang ist ebenfalls Hafengebiet.

Die seeseitige Hafengrenze: quert vom Molenkopf aus ca. 100 m in NW-Richtung das Fahrwasser und verläuft dann im rechten Winkel ca. 140 m weiter bis zum Uferstreifen am Spülfeld Radelsee.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

Das Hafenbecken Schnatermann sowie der Moorgraben sind nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße.

Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

2.20 Yachthafen Hohe Düne

Die landseitige Hafengrenze: verläuft innerhalb des gesamten Yachthafens entlang der Uferkante des umschließenden Molensystems, der Spundwände und des Versorgungskai.

Die seeseitige Hafengrenze: ist Verbindungsleitung zwischen den Feuern der Nord- und Südmole der Yachthafeneinfahrt.

Der Yachthafen Hohe Düne ist nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße.

2.21 Fahrgast-Anleger Hohe Düne

Die landseitige Hafengrenze: verläuft ab dem Zugangssteg des FG-Anlegers jeweils ca. 28 m nach Norden und Süden entlang der Böschungsunterkante.

Die seeseitige Hafengrenze: verläuft zwischen dem nördlichen und südlichen Endpunkt der landseitigen Hafengrenze in einem parallelen Abstand von ca. 18 m zum Ufer.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Anlage 2 - Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

2.22 Fährtaschen Warnemünde und Hohe Düne

Fährtasche West - WMD

Die landseitige Hafengrenze: wird durch den Verlauf der befestigten Uferkante gebildet.

Die seeseitige Hafengrenze: verläuft in einem der Fährtasche vorgelagerten, parallelen Abstand von ca. 16 m.

Fährtasche Ost - HD

Die landseitige Hafengrenze: wird durch den Verlauf der befestigten Uferkante gebildet. Südlich der Fährtasche verläuft sie ca. 42 m weiter entlang des Kaiholms.

Die seeseitige Hafengrenze: verläuft in einem der Fährtasche vorgelagerten, parallelen Abstand von ca. 12 m.

Die davon eingeschlossenen Wasserflächen sind Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.